



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/772

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Nachrichtlich:

An den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL

An die
Vorsitzende des Petitionsausschusses
Frau Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein, MdL

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 209

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Claudia Fahrenkrog

Telefon (0431) 988-1113

Telefax (0431) 988-1250

parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

21. März 2018

Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ haben mir am 04.12.2017 die Unterschriftenlisten für die o.a. Volksinitiative übergeben. Die Überprüfung der Unterschriften wird derzeit vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Wege der Amtshilfe durchgeführt. Die Prüfung ist voraussichtlich Ende März abgeschlossen.

Zur weiteren Information und für die Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss übersende ich den von der Volksinitiative vorgelegten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schlie



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/ #N!#**
4. Dezember 2017

Gesetzentwurf

der Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der
Regionalplanung Wind

Vertrauenspersonen:
Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Patrick Breyer
Eike Ziehe

Stellvertreter:
Bernhard Wieck
Frank Dreves
Günther Thomsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung des Bürgerwillens bei der
Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung**

Der Landtag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. 2017, 222), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„Zur Sicherung einer Energieversorgung aus regenerativen Energien (§ 2 Absatz 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes) ist auch die Akzeptanz der Windenergienutzung zu erhalten. Im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen das Gebiet kommunaler Gebietskörperschaften nicht zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie vorzusehen, soweit sie sich dagegen ausgesprochen haben (§ 27, § 16g der Gemeindeordnung), und solange der Vorgabe des substanziellen Raumgebens anderweitig entsprochen werden kann. Kommunale Entscheidungen nach Satz 2 sind zu begründen und der Planungsbehörde mitzuteilen.“

Artikel 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesplanungsbehörde unverzüglich eine Planung der Windenergienutzung im Land auf der Grundlage des geänderten Landesplanungsgesetzes vorzunehmen.

Begründung:

Das Gesetz macht begründet ablehnende gemeindliche Entscheidungen zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen grundsätzlich verbindlich für die Landesplanung. Zu den gemeindlichen Entscheidungen zählen auch Bürgerentscheide (§ 16g GO).

Die Akzeptanz der Windenergienutzung als eine erheblich in Landschaft und Leben eingreifende und damit öffentliche Belange berührende Form der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist nur in einem Teil der Gemeinden des Landes gegeben, in einem anderen Teil aber nicht. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Bau von Windkraftanlagen im Einklang mit dem Willen der betroffenen Kommunen und ihrer Einwohner auszugestalten. Es geht um eine Stärkung der verfassungsrechtlich verbürgten gemeindlichen Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 54 Abs. 1 Verf SH). Das übergeordnete Ziel, die Akzeptanz zu sichern und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes zu leisten, rechtfertigt und erfordert es, auch fachlich gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung zu verwerfen, wo eine solche Nutzung vor Ort abgelehnt wird. Solange anderweitig genügend akzeptierte Flächen vorhanden sind, sind Investoren auf diese zu verweisen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs stellt sicher, dass die Berücksichtigung des Gemeinde- und Bürgerwillens entweder noch im laufenden Planungsverfahren zu erfolgen hat oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, neue Pläne aufgestellt werden.